



**Förderprogramm der Gemeinde Burgwald
für die Sanierung, Modernisierung und Instandsetzung von
Häusern und Gebäuden im Gemeindegebiet
(Altbau - Förderprogramm)**

Dieses „Altbau-Förderprogramm“ ist ein Baustein im Rahmen des Projektes

„Lebenswerte Gemeinde Burgwald – attraktiv, jung, modern“ !

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird,

- a) der Erwerb von Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden,
die Sanierung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden,
der Umbau von Wirtschaftsgebäuden
mit dem Ziel, diese zu eigenen Wohnzwecken herzurichten. (Das Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens Baujahr 1970 und älter sein)

u n d

- b) der Abriss von Gebäuden mit dem Ziel, auf dem selben Grundstück ein neues Wohnhaus zu errichten.

Der Erwerb eines Gebäudes ohne anschließende Sanierungs-, Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Umbauarbeiten wird nicht gefördert.

2. Höhe der Förderung

- (1) Bei der Förderung werden berücksichtigungsfähige Kosten (inkl. Grunderwerb) von mindestens 125.000 € unterstellt. Die Kosten sind der Gemeinde nachzuweisen.

Geringere Kosten bis zur Untergrenze von 10.000 € werden anteilig prozentual gefördert (ausgehend von 125.000 € = 100 %)

Jedes Objekt kann nur einmal berücksichtigt bzw. gefördert werden.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt:

2.1 Grundförderung je Familie bzw. Antragsteller/in

- | | |
|---|----------|
| a) bei Sanierung, Modernisierung und Instandsetzung eines bereits bestehenden, aber Wohngebäudes | 125,00 € |
| b) bei Umbau zu Wohnzwecken eines bislang unbewohnten nicht zu Wohnzwecken geeigneten Wirtschaftsgebäudes | 250,00 € |

2.2 Zusätzliche Förderung je Kind in Höhe von 500,00 €

2.3 Bei der Vorlage von Handwerkerrechnungen ortsansässiger Gewerbetreibender erhöht sich die Grundförderung um 1 % der Rechnungssumme, maximal jedoch um 500,00 €

2.4 Die jährliche Förderung beträgt maximal 2.000,00 €. Sie wird für maximal 8 Jahre gewährt.

(3) Bei der Berechnung der Förderhöhe werden die Kinder berücksichtigt, die zum Familienhaushalt gehören und für die der Antragsteller Anspruch auf Kindergeld hat.

Kinder, die nach der Antragstellung aber im Förderzeitraum geboren werden, werden - soweit die Förderhöchstgrenze noch nicht erreicht ist - mit Beginn des Geburtsjahres berücksichtigt.

Treten während der Laufzeit der Förderung Veränderungen in der zur Ermittlung der Förderhöhe zugrunde gelegten Anzahl der Familienmitglieder auf (z.B. durch Wegzüge, etc.), so führt dies zu einer Anpassung der Förderbeträge ab dem Jahr der Veränderung.

(4) Die Entscheidung darüber, ob das betreffende Wohn- oder Wirtschaftsgebäude als „förderfähig“ zu beurteilen ist, trifft der Gemeindevorstand im Zuge der Entscheidung über den Antrag.

(5) Die Förderung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem

- das geförderte Gebäude veräußert wird,
- das geförderte Gebäude nicht mehr für den in der Antragstellung genannten Zweck genutzt wird,
- das Förderprogramm durch Verknappung der Haushaltsmittel bzw. nicht erteilte Genehmigung der Haushaltssatzung nach Beschluss der Gemeindevertretung abgeschafft wird

3. Antragstellung und Auszahlung

- (1) Der Antrag auf Altbauförderung ist vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Aufstellung und eine Kostenschätzung der vorgesehenen Sanierung, Modernisierungs-, Instandsetzung- bzw. Umbauarbeiten
- b) ein Eigentumsnachweis bzw. Kaufvertrag
- c) ggf. eine Bauzeichnung oder Baugenehmigung

- (2) Es erfolgt keine Auszahlung ohne vollständige Vorlage der geforderten Unterlagen.

Die Auszahlung des Jahresförderbetrags erfolgt jährlich rückwirkend ab dem Jahr der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Die tatsächliche Nutzung hat innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung zu erfolgen. Eine einmalige Verlängerung in Ausnahmefällen ist auf Antrag möglich.

4. Allgemeine Regelungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesem Förderprogramm besteht grundsätzlich nicht.

Auch für bereits gewährte Förderungen besteht kein Anspruch auf weitere jährliche Förderung bis zu acht Jahren, wenn das Förderprogramm aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung komplett abgeschafft wird.

- (2) Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel verfügbar sind, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (3) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt.
- (4) Es bleibt dem Antragsteller überlassen, bei evtl. bestehender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Alle Entscheidungen im Rahmen der Ausführung dieses Förderprogramms trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald. Im Einzelfall können Ausnahmen von der Festsetzung dieses Förderprogramms zugelassen werden, sofern die Zielsetzung des Programms erfüllt wird.

- (6) Die Förderung wird nur für förderfähige Maßnahmen gewährt, die nach dem 01. Januar 2010 begonnen werden. Der notarielle Kaufvertrag muss nach dem 01. Januar 2010 abgeschlossen sein.

5. Haushaltmäßige Umsetzung des Förderprogramms

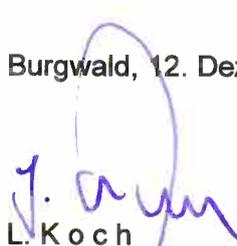
Für dieses Förderprogramm stellt die Gemeinde Burgwald Mittel in Höhe von max. 20.000,00 € jährlich zur Verfügung.

Sollten diese Mittel nicht ausreichen, entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald über eine Aufstockung zusätzlicher Mittel.

6. Inkrafttreten / Laufzeit

- (1) Die v. g. Eckpunkte 1. – 5. dieses Förderprogramms hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in ihrer Sitzung am 28. Februar 2012 beschlossen.
- (2) Es trat am 29. Februar 2012 in Kraft und endete für neue Anträge am 31. Dezember 2015. Gleichzeitig trat das bisherige Förderprogramm vom 27. April 2010 außer Kraft.
- (3) In der Sitzung am 11. Dezember 2015 hat die Gemeindevertretung eine Verlängerung des Altbau-Förderprogramms um weitere 5 Jahre beschlossen.
- (4) Es endet somit für neue Anträge am 31. Dezember 2020, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmittel (§ 5).

Burgwald, 12. Dezember 2015


L. Koch
Bürgermeister